



Zweckverband Raum Kassel · Ständeplatz 17 · 34117 Kassel

An die/ den Vorsitzenden der  
Verbandsversammlung des  
Zweckverbands Raum Kassel

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
- Der Verbandsvorsitzende -

Zuständig: Patrizia Biller-Strube

Telefon: (0561) 10970-0  
Durchwahl: (0561) 10970-17  
Fax: (0561) 10970-35  
E-Mail: info@zrk-kassel.de  
Internet: www.zrk-kassel.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom  
1000 - DS/BiSt

Kassel  
. Mai 2026

## **Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung in der Sitzung am 17.06.2026**

Guten Tag,

ich bitte, den nachfolgenden Antragstext in der Sitzung der Verbandsversammlung am 17.06.2026 abstimmen zu lassen:

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der § 5 der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Zweckverbands Raum Kassel erhält folgende Fassung:

### **§ 5 Bildung und Stärke der Fraktionen**

- (1) Die Vertreterinnen und/oder Vertreter können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens drei Vertreterinnen und/oder Vertretern.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung und der Name des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Mitglieder sind dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Begründung:

Die bisherige Regelung in der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung:

- (1) Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens drei Vertretern der Verbandsversammlung. Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Verbandsversammlung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus.

entspricht nicht mehr der rechtlichen Grundlage des § 36a Hessische Gemeindeordnung (HGO) und der dazugehörigen Rechtsprechung.

Die Regelung zur Ein-Personen-Fraktion wurde gestrichen, um die Arbeitsfähigkeit der Versammlung zu verbessern. Es handelt sich bei der Ein-Personen-Fraktion um eine hessische Besonderheit, die keine Entsprechung in einem anderen Land findet und für die keine Notwendigkeit besteht.

Das OVG NRW hat bestätigt, dass der Wegfall bzw. die Unzulässigkeit von Sperrklauseln nicht dazu zwingt, auf die gesetzliche Festlegung einer Fraktionsmindeststärke zu verzichten, sondern es im Interesse der Funktionsfähigkeit der Arbeit kommunaler Organe sogar eher gerechtfertigt sein kann, Minderheitenrechte zu beschränken (OVG NRW, HSGZ 2006, 380). Es bestehe kein Anspruch von Einzelmandatsträgern, die gleichen Gestaltungsrechte wie eine Fraktion zu bekommen und damit in ihrem Status gleichgesetzt zu werden. (Begründung im Gesetzentwurf zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12.11.2024, S. 27, Drs.: 21/1303).

Die Änderungen sind rot hervorgehoben.

Freundliche Grüße

gez. Andreas Siebert  
Verbandsvorsitzender